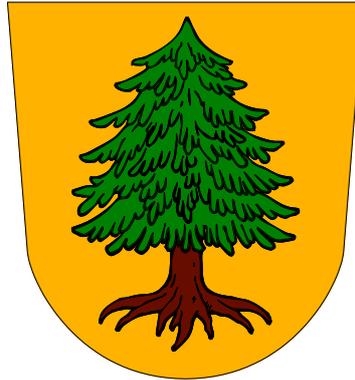


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 3/ 2023



Datum der Herausgabe: 14.03.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 117072

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Viechtach für das Haushaltsjahr 2023

Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg vom 17.01./18.01.2023

Wiedereinführung des Kopiergeldes an der Mittelschule Viechtach zum Schuljahr 2023/2024

Wiedereinführung des Kopiergeldes an der Grundschule Viechtach zum Schuljahr 2023/2024

- I. Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**Haushaltssatzung der Stadt Viechtach für das Haushaltsjahr 2023
(Haushaltssatzung 2023)**

Vom 10.03.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **27.636.000 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.148.000 €**

ab.

**§ 2
Kreditaufnahmen**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **15.115.000 €** festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.606.000 €** festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023** in Kraft.

Viechtach, 10.03.2023
STADT VIECHTACH

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Hinweis zu den Steuersätzen (Hebesätzen) der Gemeindesteuern

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 03.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2020.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen seit dem 01.01.2021

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

- II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 10.03.2023 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- III. Die Haushaltssatzung vom 10.03.2023 mit ihren Anlagen (= Haushaltsplan mit seinen Anlagen) wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung Rathaus der Stadt Viechtach (Zimmer Nr. 9) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht. Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf der Internetseite der Stadt Viechtach (www.viechtach.de) unter Bürger // Service, virtuelles Rathaus, Haushalt, Haushalt 2023 (www.viechtach.de/haushalt) veröffentlicht.

Viechtach, 10.03.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg vom 17.01./18.01.2023

Der Stadtrat der Stadt Viechtach hat in seiner Sitzung am 16.01.2023 dem Entwurf der Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg gemäß dem Entwurf vom 23.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kollnburg hat dem Entwurf vom 23.12.2022 in seiner Sitzung am 09.02.2023 zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde am 17.01./18.01.2023 ausgefertigt und wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht:

Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg

Zwischen der

Gemeinde Kollnburg,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Herbert Preuß
Schulstraße 1, 94262 Kollnburg
vorbehaltlich eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses

und der

Stadt Viechtach,
vertreten durch den zweiten Bürgermeister Hans Greil,
Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses

wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschlossen:

§ 1

Zweck der Sondervereinbarung, Aufgabe

- (1) ¹Die Stadt Viechtach beabsichtigt, ihren Ortsteil Harnberg mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. ²Die Versorgung soll durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Kollnburg in Ayrhof sichergestellt werden.
- (2) ¹Die Gemeinde Kollnburg ist bereit, den Viechtacher Ortsteil Harnberg mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. ²Das Wasser wird in der gleichen Beschaffenheit wie im Versorgungsgebiet der Gemeinde Kollnburg zur Verfügung gestellt. ³Es entspricht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der Wasserdruck muss grundsätzlich ausreichend sein. ⁵Die Vertragsparteien gehen von einer Jahresmenge von maximal höchstens 200 m³ aus.

§ 2 Versorgungsleitung

- (1) Für die Versorgung des Viechtacher Ortsteils Harnberg ist es notwendig, dass eine ca. 400 m lange Versorgungsleitung ab dem Übergabepunkt der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kollnburg in Ayrhof gebaut wird.
- (2) ¹Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Leitung und des Übergabepunktes sowie aller Nebenkosten trägt die Stadt Viechtach. ²Die Stadt Viechtach holt alle für den Bau und Unterhaltung der Leitung und des Übergabepunktes erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zustimmungen ein.
- (3) Die Versorgungsleitung und der Übergabepunkt, der Zählerstandort sowie der Hydrant sind in beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, dargestellt.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

- (1) Es werden von der Stadt Viechtach keinerlei Befugnisse auf die Gemeinde Kollnburg übertragen, insbesondere auch nicht den Erlass von Satzungen.
- (2) Es bleibt der Erlass von Satzungen und Verordnungen in der Verpflichtung der Stadt Viechtach.

§ 4 Wasserentgelt, Wasserzähler, Hydrant

- (1) Der Wasserverbrauch ist durch einen geeichten Zähler vor dem Hydranten festzustellen. Die Nutzung des Hydranten ist nur der Stadt Viechtach und den Feuerwehren gestattet. Die Stadt Viechtach stellt dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. Verschluss) sicher.
- (2) Das Wasserentgelt für das gelieferte Wasser entspricht dem aus der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Kollnburg ergebenden Betrag pro m³ Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Gebührenehöhe.
- (3) ¹Schuldner des Wasserentgelts ist die Stadt Viechtach. ²Das Wasserentgelt wird jährlich abgerechnet. ³Die Beträge der Jahresrechnung werden einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. ⁴Die Gemeinde Kollnburg ist berechtigt, Vorauszahlungen festzusetzen. Bei Zahlungsverzug der Stadt Viechtach können Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Stadt Viechtach ist für die Wartung und den turnusmäßigen Wechsel des Wasserzählers zuständig.

§ 5 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die eine Vertragspartei durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die andere Vertragspartei nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) ¹Jede Vertragspartei hat dem anderen einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. ²Diese Verpflichtung ist auch Dritten aufzuerlegen.

§ 6 Kündigung

¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ²Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

§ 7 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so hat das auf die Gültigkeit der übrigen keinen Einfluss. ²Die Vertragsteile verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem Sinne entsprechende gültige zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung über die Belieferung des Viechtacher Ortsteils Harnberg mit Wasser durch die Gemeinde Kollnburg vom 03.05./31.05.2022 außer Kraft.

Kollnburg, 18.01.2023
GEMEINDE KOLLNBURG

Viechtach, 17.01.2023
STADT VIECHTACH

Herbert Preuß
erster Bürgermeister

Hans Greil
zweiter Bürgermeister



Übergabepunkt Gem. Kollnburg

Hydrant
Wasserzählerschacht

Anlage 1
Lageplan

Wasserversorgung Harnberg
07.12.2022

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2022

Stadt Viechtach
Alexander Haimerl
Erstellt am: 07.12.2022
Maßstab 1:1000



Schulverband Mittelschule Viechtach
Geschäftsstelle bei der Stadt Viechtach
Geschäftszeichen
2.0/21112/116721

Bekanntmachung
Wiedereinführung des Kopiergeldes an der Mittelschule Viechtach zum Schul-
jahr 2023/2024

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.03.2023 beschlossen, ab dem Schuljahr 2023/2024 für jede/n Schüler/in der Mittelschule Viechtach einmal pro Schuljahr ein Kopiergeld in Höhe von 10,00 € in bar zu erheben.

Viechtach, 14.03.2023

SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH

Franz Wittmann
Schulverbandsvorsitzender

Stadt Viechtach
Geschäftszeichen
2.0/21112/116720

Bekanntmachung
Wiedereinführung des Kopiergeldes an der Grundschule Viechtach zum Schul-
jahr 2023/2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 beschlossen, ab dem Schuljahr 2023/2024 für jede/n Schüler/in der Grundschule Viechtach einmal pro Schuljahr ein Kopiergeld in Höhe von 14,00 € in bar zu erheben.

Viechtach, 07.03.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister